

SV Neptun 1901 Aachen e.V.

Abteilung Vereinsjugend

Jugendordnung

Präambel:

Die Vereinsjugend tritt für einen doping- und manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für Fairness im Sport ein. Sie vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher, politischer und ethnischer Toleranz und Neutralität. Sie wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jeder Form von politischem Extremismus. Sie verurteilt jegliche Form der Gewalt und des Missbrauchs – ob körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art.

Die Vereinsjugend fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1

Vereinsjugend

Gemäß § 11 der Satzung des SV Neptun 1910 Aachen e.V. gibt sich die Vereinsjugend diese Jugendordnung. Alle Vereinsmitglieder unter 28 Jahren bilden die Vereinsjugend. Sie führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen dieser Jugendordnung und der Vereinssatzung.

§ 2

Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen innerhalb des Vereins
- Durchführung und Unterstützung von Freizeit- und Wettkampfsportangeboten
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen (z.B. Jugendfeten, Weihnachtsfeiern, Ausflüge, Freizeiten)

§ 3

Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung

- der Jugendvorstand.

§ 4

Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte und des Jahresabschlusses des Jugendvorstandes • Entlastung des Jugendvorstandes
 - Genehmigung des vom Jugendvorstand aufgestellten Haushaltsplans
 - Wahl des Jugendvorstandes
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Vorbereitung von Anträgen der Vereinsjugend an den Verein
 - Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten der Vereinsjugend
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
2. Die Jugendversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Sie findet mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins statt. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern unter 28 Jahren sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder von 10 - 27 Jahren. Sie haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.
3. Der Jugendvorstand lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) an alle Mitglieder der Vereinsjugend.
4. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt. § 4 Nr. 3 gilt entsprechend.
5. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5

Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand besteht aus:
 - der*dem Jugendvertreter*in
 - der*dem stellvertretende Jugendvertreter*in
 - der*dem Jugendfinanzverwalter*in
 - bis zu vier weiteren Jugendvorstandsmitgliedern (je einer*m Vertreter*in der im Verein ausgeübten Sportarten)
2. In den Jugendvorstand ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Die Mitglieder des Jugendvorstandes sollen 16 Jahre alt, jedoch noch nicht 28 Jahre alt

sein. Der*die Jugendvertreter*in sollte 18 Jahre alt sein. Anzustreben ist eine Vertretung aller Geschlechter in den Ämtern.

3. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung auf ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.
4. Der Jugendvorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht nach dieser Jugendordnung, einer Abteilungsordnung oder der Vereinssatzung anderen Organen zugewiesen sind.
5. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, § 4 Nr. 5 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen regelt der Jugendvorstand seine Arbeitsweise nach eigenem Ermessen, dabei sind z.B. auch Beschlüsse auf elektronischem Weg möglich.
6. Der Jugendvorstand kann zur Organisation einzelner Aktivitäten und Veranstaltungen Arbeitsgruppen einrichten und deren Mitglieder berufen.

§ 6

Jugendfinanzen

1. Die Vereinsjugend wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten Mitteln. Gleiches gilt für die Einnahmen der Vereinsjugend aus selbstorganisierten Aktivitäten und Veranstaltungen sowie, unter Berücksichtigung einer evtl. Zweckbindung, für Fördermittel und Spenden.
2. Die Jugendfinanzen sind Teil des Vereinsvermögen, der Jugendvorstand ist daher dem Vereinsvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Er hat diesem jederzeit Einblick in die Jugendfinanzen zu gewähren.
3. Die Jugendfinanzen sind jährlich mindestens einmal von den Kassenprüfern des Gesamtvereins zu prüfen. Die Prüfung richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Jugendversammlung vom 20.01.2022 in Kraft.